

DER LANDTAG

SCHLESWIG - HOLSTEIN

5/2002

Kiel, 17. Januar 2002

S p e r r f r i s t :

17. Januar 2002, 14:00 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort!

Von Hielmcrone: Notwendige Klärungen herbeiführen

Kiel (SHL) – Zur heutigen Sitzung des Bildungsausschusses, und hier insbesondere zu Tagesordnungspunkt 1 – Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein gegen Mitglieder des Bildungsausschusses – erklärt der Vorsitzende des Bildungsausschusses, Dr. Ulf vonHielmcrone, MdL, folgendes:

„1. Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 5. Juli 2001 stellte der Bildungsausschuss einstimmig ein Aktenvorlagebegehren an die Landesregierung, das von der CDU betr. Akten zum Fehlbetrag von 35 Millionen DM bei der Berechnung der Lehrergehälter für 2001 und der mittelfristigen Finanzplanung beantragt wurde. Den Vorsitz der Sitzung hatte Frau Eisenberg, da der Vorsitzende wegen einer Kur ortsabwesend war.

Parallel dazu wurde im Finanzausschuss ebenfalls ein gleichlautendes Aktenbegehren beschlossen.

Mit Schreiben vom 19.07.2001 teilte das MBWFK beiden Ausschüssen mit, dass es zum Teil dem Aktenbegehren nachkommen, einen weiteren Teil der Akten jedoch nicht herausgeben werde, da damit die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden würde.

Mit Schreiben vom 08. August 2001 haben dann die Abgeordneten de Jager, Eisenberg, Schwarz und Storjohann, wie es Artikel 23 Abs. 3 Landesverfassung vorsieht den Parlamentarischen Einigungsausschuss angerufen, der sich dann auch am 28. September 2001 mit dem Vorgang befasste. Eine Einigung wurde nicht erzielt. Insbesondere wurde von der Regierung darauf hingewiesen, dass sie den Meinungsbildungsprozess innerhalb der Regierung nicht offen legen wolle.

Dies hatte zur Folge, dass die Landesregierung dem Informationsverlangen unverzüglich hätte nachkommen müssen oder aber das Bundesverfassungsgericht anrufen musste, um feststellen zu lassen, dass sie zur Herausgabe nicht verpflichtet sei. Ausdrücklich ist in der Landesverfassung der Weg der Einstweiligen Anordnung vorgesehen, der offenbar in diesem Fall erstmals beschritten wird.

Diesen letzteren Weg hat die Landesregierung beschritten, weil sie der Auffassung ist, nicht zur Herausgabe der betreffenden Akten verpflichtet zu sein. Gleichzeitig hat sie ein Hauptsacheverfahren gegen dieselben Beklagten anhängig gemacht. Dies ist formelle Voraussetzung für das Anbringen eines Antrages auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung.

Der von der Regierung eingeschlagene Weg ist also der Weg, der von der Verfassung vorgegeben ist, wenn die Regierung der Meinung ist, aus den in Art. 23 Abs. 3 LV erwähnten Gründen keine Akteneinsicht gewähren zu sollen.

2. Problemstellung für den Ausschuss

Für den Ausschuss ergeben sich eine Reihe rechtlicher Fragen unabhängig von materiellen Begründetheit des Antrages.

Die wichtigste Frage ist die nach dem Kreis der Beklagten:

- Der Ausschuss als solcher, quasi als Organ und zwar in seiner ständigen Besetzung (mit Hielmcrone)
- Der Ausschuss in seiner Besetzung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (ohne Hielmcrone aber mit Astrup)
- Nur die Mitglieder, die dann auch den Einigungsausschuss angerufen haben

Die Regierung ist sich in dieser Frage offenbar selbst nicht sicher, da sie in der Antragsschrift einen Hinweis des Gerichtes erbittet. Die Unsicherheit in dieser Frage resultiert aus der bisher nicht vorliegenden Rechtsprechung zu diesem Thema, vor allem aber aus der Tatsache, dass bisher der Landtag kein Ausführungsgesetz beschlossen hat.

Von der Beantwortung dieser Frage, wer Beklagter ist, hängt zum Teil die Frage der Vertretung vor dem Verfassungsgericht ab. Zwar ist eine Prozess-Vertretung vor diesem Gericht nicht zwingend vorgeschrieben; alle Beklagten haben aber ein Interesse daran, dass festgestellt wird, wer in einem solchen Fall tatsächlich beklagt werden muss, so dass auch für sie Prozessvertretung sinnvoll ist. Aus diesem Grunde werden alle Beklagten bei dem Landtag um Rechtsschutz nachkommen.

Die Frage des weiteren prozessualen Vorgehens werden die Mitglieder des Ausschusses als Beklagten-Gemeinschaft nach der öffentlichen Ausschusssitzung intern beraten müssen.“

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Köhler, Annette Wiese-Krukowska, E-Mail: Joachim.Koehler@landtag.ltsh.de

Internet: www.sh-landtag.de – Presseinformationen per E-Mail abonnieren unter www.parlanet.de/pressticker